

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

A. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 15. Juli 1998 – 1 BvR 1554/89, 963/94, 964/94 – entschieden, dass § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974, der den Fortbestand und die Höhe von Anwartschaften aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei vorzeitigem Ausscheiden abweichend von den für die Privatwirtschaft geltenden Vorschriften regelt, mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz) und mit der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz) unvereinbar ist. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2000 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Dieser Verpflichtung kommt der Geszentwurf nach.

B. Lösung

Mit der Änderung des § 18 BetrAVG werden die bei den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes versicherten und vergleichbare Personen den Arbeitnehmern mit einer Altersversorgungszusage der gewerblichen Wirtschaft weitgehend gleichgestellt. Es wird eine Voll-Leistung auf der Grundlage der Versorgungsregelungen berechnet. Hiervon erhält der vorzeitig ausgeschiedene Arbeitnehmer einen seiner Betriebszugehörigkeit entsprechenden Teil.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Änderung des § 18 BetrAVG wird zu Mehrkosten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und den kommunalen Zusatzversorgungskassen führen, die überwiegend von den öffentlichen Haushalten getragen werden. In welcher Höhe die Mehrkosten anfallen werden, lässt sich gegenwärtig nicht abschätzen. In vielen Fällen wird es zukünftig zu höheren Leistungen kommen.

Ob und inwieweit die Änderung des § 18 BetrAVG die Häufigkeit vorzeitigen Ausscheidens von Arbeitnehmern aus dem öffentlichen Dienst beeinflussen wird, lässt sich nicht abschätzen.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311) – 814 04 – Be 153/00

Berlin, den 19. Oktober 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), zuletzt geändert durch Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst

(1) Für Personen, die

1. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, oder
2. bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, die mit einer der Zusatzversorgungseinrichtungen nach Nummer 1 ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen nach Nummer 1 ein solches Abkommen abschließen kann, oder
3. unter das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Erstes Ruhegeldgesetz – 1. RGG), das Gesetz zur Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Zweites Ruhegeldgesetz – 2. RGG) oder unter das Bremische Ruhelohngesetz in ihren jeweiligen Fassungen fallen oder auf die diese Gesetze sonst Anwendung finden,

gelten §§ 2, 5, 16, 27 und 28 nicht, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhalten die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen, deren Anwartschaft nach § 1 fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der Zusatzversorgungseinrichtung eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:

1. Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 2,25 vom Hundert, höchstens jedoch 100 vom Hundert der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung).

Für die Berechnung der Voll-Leistung

- a) ist der Versicherungsfall der Regelaltersrente maßgebend,
 - b) ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das nach der Versorgungsregelung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung eingetreten wäre,
 - c) finden § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 2 Abs. 6 entsprechend Anwendung,
 - d) ist im Rahmen einer Gesamtversorgung der im Falle einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach der Versorgungsregelung für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses maßgebliche Beschäftigungsquotient nach der Versorgungsregelung als Beschäftigungsquotient auch für die übrige Zeit maßgebend,
 - e) finden die Vorschriften der Versorgungsregelung über eine Mindestleistung keine Anwendung und
 - f) ist eine anzurechnende Grundversorgung nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein zulässigen Verfahren zu ermitteln. Hierbei ist das Arbeitsentgelt nach Buchstabe b zugrunde zu legen und – soweit während der Pflichtversicherung Teilzeitbeschäftigung bestand – diese nach Maßgabe der Versorgungsregelung zu berücksichtigen.
2. Die Zusatzrente vermindert sich um 0,3 vom Hundert für jeden vollen Kalendermonat, den der Versorgungsfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintritt, höchstens jedoch um 18 vom Hundert.
 3. Übersteigt die Summe der Vomhundertsätze nach Nummer 1 aus unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen 100, sind die einzelnen Leistungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.
 4. Die Zusatzrente muss monatlich mindestens den Betrag erreichen, der sich aufgrund des Arbeitsverhältnisses nach der Versorgungsregelung als Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beiträge und Erhöhungsbeiträge ergibt.
 5. Die Vorschriften der Versorgungsregelung über das Erlöschen, das Ruhen und die Nichtleistung der Versorgungsrente gelten entsprechend. Soweit die Versorgungsregelung eine Mindestleistung in Ruhensfällen vorsieht, gilt dies nur, wenn die Mindestleistung der Leistung im Sinne der Nummer 4 entspricht.
 6. Verstirbt die in Absatz 1 genannte Person, erhält eine Witwe oder ein Witwer 60 vom Hundert, eine

Witwe oder ein Witwer im Sinne des § 46 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch 42 vom Hundert, eine Halbwaise 12 vom Hundert und eine Vollwaise 20 vom Hundert der unter Berücksichtigung der in diesem Absatz genannten Maßgaben zu berechnenden Zusatzrente; §§ 46, 48, 103 bis 105 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden. Die Leistungen an mehrere Hinterbliebene dürfen den Betrag der Zusatzrente nicht übersteigen; gegebenenfalls sind die Leistungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.

7. Versorgungsfall ist der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung.

(3) Personen, auf die bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses die Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes in ihren jeweiligen Fassungen Anwendung gefunden haben, haben Anspruch gegenüber ihren ehemaligen Arbeitgeber auf Leistungen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 mit Ausnahme von Absatz 2 Nummern 3 und 4 sowie Nummer 5 Satz 2; bei Anwendung des Zweiten Ruhegeldgesetzes bestimmt sich der monatliche Betrag der Zusatzrente abweichend von Absatz 2 nach der nach dem Zweiten Ruhegeldgesetz maßgebenden Berechnungsweise.

(4) Die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden, mit Ausnahme der Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4, jährlich zum 1. Juli um 1 vom Hundert erhöht, soweit in diesem Jahr eine allgemeine Erhöhung der Versorgungsrenten erfolgt.

(5) Besteht bei Eintritt des Versorgungsfalles neben dem Anspruch auf Zusatzrente oder auf die in Absatz 3 oder Absatz 7 bezeichneten Leistungen auch Anspruch auf eine Versorgungsrente oder Versicherungsrente der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Zusatzversorgungseinrichtungen oder Anspruch auf entsprechende Versorgungsleistungen der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder nach den Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes, in deren Berechnung auch die der Zusatzrente zugrunde liegenden Zeiten berücksichtigt sind, ist nur die im Zahlbetrag höhere Rente zu leisten.

(6) Eine Anwartschaft auf Zusatzrente nach Absatz 2 oder auf Leistungen nach Absatz 3 kann bei Übertritt der anwartschaftsberechtigten Person in ein Versorgungssystem einer überstaatlichen Einrichtung in das Versorgungssystem dieser Einrichtung übertragen werden, wenn ein entsprechendes Abkommen zwischen der Zusatzversorgungseinrichtung oder der Freien und Hansestadt Hamburg oder der Freien Hansestadt Bremen und der überstaatlichen Einrichtung besteht.

(7) Für Personen, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen pflichtversichert sind, gelten die §§ 2 bis 5, 16, 27 und 28 nicht. Bei Eintritt des Versorgungsfalles treten an die Stelle der Zusatzrente und der Leistungen an Hinterbliebene nach Absatz 2 und an die

Stelle der Regelung in Absatz 4 die satzungsgemäß vorgesehenen Leistungen; Absatz 2 Nr. 5 findet entsprechend Anwendung. Die Höhe der Leistungen kann nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis nicht mehr geändert werden. Als pflichtversichert gelten auch die freiwillig Versicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

(8) Gegen Entscheidungen der Zusatzversorgungseinrichtungen über Ansprüche nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg gegeben, der für Versicherte der Einrichtung gilt.

(9) Bei Personen, die aus einem Arbeitsverhältnis ausscheiden, in dem sie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei waren, dürfen die Ansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht hinter dem Rentenanspruch zurückbleiben, der sich ergeben hätte, wenn der Arbeitnehmer für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre; die Vergleichsberechnung ist im Versorgungsfall auf Grund einer Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorzunehmen.“

2. § 30d wird wie folgt gefasst:

„§ 30d
Übergangsregelung zu § 18

(1) Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2001 eingetreten oder ist der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2001 aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber ausgeschieden und der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten, sind für die Berechnung der Voll-Leistung die Regelungen der Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder die Gesetze im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie die weiteren Berechnungsfaktoren jeweils in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung maßgebend; § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bleibt unberührt. Die Steuerklasse III/O ist zugrunde zu legen.

Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2001 eingetreten, besteht der Anspruch auf Zusatzrente mindestens in der Höhe, wie er sich aus § 18 BetrAVG in der Fassung vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) ergibt.

(2) Die Anwendung des § 18 ist in den Fällen des Absatzes 1 ausgeschlossen, soweit eine Versorgungsrente der in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Zusatzversorgungseinrichtungen oder eine entsprechende Leistung aufgrund der Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes bezogen wird, oder eine Versicherungsrente abgefunden wurde.

(3) Für Arbeitnehmer im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, für die bis zum 31. Dezember 1998 ein Anspruch auf Nachversicherung nach § 18 Abs. 6 entstanden ist, gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der nach § 2 zu ermittelnde Anspruch gegen den ehemaligen Arbeitgeber richtet; Leistungen der

gesetzlichen Rentenversicherung, die auf einer Nachversicherung wegen Ausscheidens aus einem Dienstordnungsverhältnis beruhen, und Leistungen, die die zuständige Versorgungseinrichtung aufgrund von Nachversicherungen im Sinne des § 18 Abs. 6 gewährt, werden angerechnet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

In Artikel 1 Nr. 1 tritt § 18 Absatz 9 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2001 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf setzt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) um.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 15. Juli 1998 – 1 BvR 1554/89, 963/94, 964/94 – entschieden, dass § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974, der den Fortbestand und die Höhe von Anwartschaften aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei vorzeitigem Ausscheiden abweichend von den für die Privatwirtschaft geltenden Vorschriften regelt, mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz) und mit der Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz) unvereinbar ist.

Das BetrAVG sieht vor, dass Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung, soweit sie unverfallbar geworden sind, auch dann erhalten bleiben, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalls aus dem Betrieb ausscheiden. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes wird die auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit entfallende Teilanwartschaft nach § 2 BetrAVG berechnet. Sie orientiert sich anteilig an der Höhe der für den Fall eines Verbleibens im Betrieb zugesagten Betriebsrente. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb des öffentlichen Dienstes war nach der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Fassung des § 18 BetrAVG für die Berechnung die Höhe des beim Ausscheiden maßgeblichen monatlichen Arbeitsentgelts ausschlaggebend. Diese unterschiedliche Art der Berechnung der anteiligen Versorgungsanwartschaften konnte in vergleichbaren Fällen beim späteren Eintritt des Versicherungsfalles zu unterschiedlich hohen Versorgungsansprüchen führen. Zudem führt § 18 BetrAVG dazu, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb des öffentlichen Dienstes, die vergleichbare monatliche Arbeitsentgelte beziehen, eine gleiche Anwartschaft erhalten, obwohl sie für den Fall des nicht vorzeitigen Ausscheidens höchst unterschiedliche Versorgungszusagen besitzen können.

Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2000 eine Regelung zu treffen, die bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst hinsichtlich der Anwartschaften nach dem BetrAVG eine Schlechterstellung im Vergleich zu Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes ausschließt. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung auch darauf hingewiesen, bei einer Neuregelung könnten die Folgen der Unvereinbarkeit für die Vergangenheit eingegrenzt werden, um Haushaltsbelastungen und einen unangemessenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Der Entwurf zur Änderung des § 18 BetrAVG sieht nunmehr grundsätzlich die Gleichstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes mit denen in der gewerblichen Wirtschaft vor. Nach Eintritt der Unverfallbarkeit ihrer betrieblichen Altersversorgung aber vor

dem Versorgungsfall ausscheidende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhalten eine Anwartschaft auf einen ihrer Betriebszugehörigkeit entsprechenden Anteil der zugesagten Zusatzversorgung.

Eine völlige Gleichstellung bei der Berechnung des auf die Betriebszugehörigkeit entfallenden Anteils der Versorgungsanwartschaften mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes ist aufgrund der Besonderheiten der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nicht möglich. Die allgemeine Regelung des § 2 BetrAVG geht vom Beginn der Betriebszugehörigkeit aus und stellt die Zeit der Betriebszugehörigkeit ins Verhältnis zur Zeit vom Beginn dieser Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Dieser sich ergebende Verhältniswert unterscheidet sich also (auch bei gleicher Dauer der Betriebszugehörigkeit) nach dem Alter bei Beginn der Betriebszugehörigkeit. Diese Folgen werden zwar in der allgemeinen betrieblichen Altersversorgung in Kauf genommen, sie werden aber den Besonderheiten der Zusatzversorgung nicht gerecht und konnten deshalb so nicht übernommen werden. Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ist ein Gesamtversorgungssystem, das die gesetzliche Rente ergänzt, um insgesamt einen an der Beamtenversorgung orientierten Gesamtanspruch zu gewähren. Dieses System lässt bei vorzeitigem Ausscheiden eine Ermittlung der fiktiv bei Erreichen des 65. Lebensjahres zustehenden individuellen Versorgung insbesondere unter Berücksichtigung mehrerer Beschäftigungen im öffentlichen Dienst in einer für die praktische Umsetzung vertretbaren Weise nicht zu. Hintergrund hierfür ist, dass für die Berechnung der Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durchweg nicht nur auf die Beschäftigungszeit bei einem einzelnen Arbeitgeber, sondern auf sämtliche Beschäftigungszeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes abgestellt wird. Beispielsweise wäre bei zwei Beschäftigungen im öffentlichen Dienst, die jeweils einen Anspruch nach § 2 begründen, bei der zweiten Beschäftigung die Zeit der ersten voll mit zu berücksichtigen. In diesem Fall erhielte ein zweimal aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst vorzeitig ausgeschiedener Arbeitnehmer für ein und denselben Zeitraum zwei Leistungen, denen keine Anrechnungsregelungen gegenüberstünden. Darüber hinaus werden anders als bei den meisten Versorgungsregelungen in der gewerblichen Wirtschaft die Versorgungsleistungen nicht nur anhand der bei dem Arbeitgeber (hier: des öffentlichen Dienstes) selbst zurückgelegten Zeiten, sondern unter Einschluss der vorher bei anderen Arbeitgebern zurückgelegten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigten Zeiten berechnet.

Der Entwurf geht deshalb für die in Fällen des vorzeitigen Ausscheidens im öffentlichen Dienst erlangten Versorgungsanwartschaften von der in diesem Versorgungssystem abstrakt höchstmöglichen Versorgungsleistung aus. Hiervon wird ein der Zeit in der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung entsprechender Anteil ermittelt. Diese den Besonderheiten der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

tes Rechnung tragende Verfahrensweise ist im Interesse der Praktikabilität unverzichtbar und entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in vollem Umfang.

Die Neufassung des § 18 BetrAVG, die nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum 1. Januar 2001 in Kraft treten soll, steht einer Fortentwicklung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nicht entgegen; insoweit kann und soll diese Novellierung künftigen Änderungen von Versorgungsregelungen nicht vorgreifen.

B. Einzelbegründung

Zu § 18 (Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst)

Zu Absatz 1

Der persönliche Geltungsbereich der Sonderregelung für den öffentlichen Dienst bleibt unverändert.

Der Ausschluss der §§ 2, 5, 16, 27 und 28 entspricht der geltenden Rechtslage. Auf den früher vorgesehenen Ausschluss der §§ 3 und 4 konnte verzichtet werden, da insoweit keine Notwendigkeit mehr besteht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe des anteiligen Versorgungsanspruchs. Die Regelung enthält eine eigene Anspruchsgrundlage für die unter den Geltungsbereich fallenden Personen. Der Anspruch richtet sich im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 nicht gegen den früheren Arbeitgeber, sondern gegen die Zusatzversorgungseinrichtung. Das ist generell die Zusatzversorgungseinrichtung, bei der die Versicherung zum Zeitpunkt des Ausscheidens besteht. Im Falle einer Überleitung des Versicherungsverhältnisses auf eine andere Zusatzversorgungseinrichtung besteht die Versicherung bei der neuen Einrichtung weiter.

Zu Nummer 1

Zu Satz 1

Satz 1 legt fest, wie die Höhe der anteiligen Versorgung zu berechnen ist. Entsprechend der in § 2 Abs. 1 für die Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes geltenden Regelung muss die aufgrund des Arbeitsverhältnisses erworbene Versorgungsanswartschaft in Beziehung gesetzt werden zu dem Versorgungsanspruch, der bei einem Verbleiben im Betrieb bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres entstanden wäre. Aus Gründen der Praktikabilität wird die Berechnung der fiktiv mit Erreichen des 65. Lebensjahres zustehenden Versorgungsrente schematisiert. Dazu wird zunächst die Versorgungsrente berechnet, die der Arbeitnehmer erhalten hätte, wenn er den höchstmöglichen Versorgungssatz erreicht hätte. Die Multiplikation dieser Leistung mit dem Vomhundertssatz von 2,25 pro Jahr der Pflichtversicherung ergibt die Höhe des Anspruchs.

Abweichend von § 2 Abs. 1 wird nicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit abgestellt, sondern auf die Zeit der Pflichtversicherung; denn die Voll-Leistung als Bezugsgröße der Anteilsberechnung ergibt sich aus der Zeit der Pflichtversicherung (sowie weiterer Zeiten). Im öffentlichen

Dienst fällt in aller Regel die Zeit der Betriebszugehörigkeit und die Zeit der Pflichtversicherung zusammen. In den Versorgungsregelungen gibt es nur wenige Ausnahmen von der Pflichtversicherung. Besonders selten sind die hier relevanten Fälle, in denen ein zunächst in der Zusatzversorgung versicherungsfreies in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übergeht, ohne dass die versicherungsfreie Zeit später nachversichert wird; hier kann es sich vor allem um eine zunächst geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV gehandelt haben. In diesen wenigen Fällen hätte das Abstellen auf die Betriebszugehörigkeit eine nicht gerechtfertigte Bevorzugung zur Folge. Bei Anwendung des § 18 kann sich die Leistung bei einem Auseinanderfallen von Dauer der Betriebszugehörigkeit und Zeit der Pflichtversicherung schnell vervielfältigen (z. B. 20 Jahre Betriebszugehörigkeit statt 10 Jahre Pflichtversicherung, also verdoppeln). Dagegen hat bei § 2 das Abstellen auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit statt auf die Zeit der Pflichtversicherung nicht diese Bedeutung, da sich bei einem Auseinanderfallen von der Dauer der Betriebszugehörigkeit und der Zeit der Pflichtversicherung lediglich der Zeit-Zeit-Faktor relativ verändern würde (z. B. 10 Jahre tatsächliche zu 30 Jahren möglicher Pflichtversicherung statt 20 Jahre tatsächliche zu 40 Jahren möglicher Betriebszugehörigkeit, also 1/3 statt 1/2, Differenz 0,17). Hinzu kommt, dass die Versorgungszusage (hier: Voll-Leistung) auf das Endgehalt abstellt.

Der jährliche Anteilssatz von 2,25 vom Hundert berücksichtigt, dass nach den derzeitigen Versorgungsregelungen der höchstmögliche Versorgungssatz nach mindestens 40 Jahren erreicht wird. Auf diese Mindestdauer konnte jedoch nicht abgestellt werden, weil die betriebstreuen Arbeitnehmer, die den Höchstversorgungssatz erreichen, in aller Regel eine höhere Zahl versorgungsfähiger Jahre aufweisen.

Dies liegt auch dem Modell der Standardrente eines Durchschnittsverdieners in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde (§ 68 Abs. 1, 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch); bei den Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung mit 40 und mehr Jahren rentenrechtlicher Zeiten, also bei den Rentnern mit höchstmöglichen Rentenzeiten betrug 1998 der Durchschnittswert 45,4 (Männer) bzw. 43,3 (Frauen), vgl. Rentenversicherungsbericht 1999, Übersicht A 6 (Bundestagsdrucksache 14/2116). Das zur Berechnung der anzurechnenden Rente der gesetzlichen Rentenversicherung anzuwendende Näherungsverfahren geht ebenfalls von 45 Versicherungsjahren aus. Der Anteilssatz von 2,25 vom Hundert berücksichtigt diese Daten und vermeidet damit sowohl eine Begünstigung wie auch eine Benachteiligung der vorzeitig ausscheidenden Arbeitnehmer gegenüber denjenigen, die bis zum Versorgungsfall im öffentlichen Dienst verbleiben.

Die Versorgungsrente wird berechnet, indem von der Rechengröße „Gesamtversorgung“ die Grundversorgung abgezogen wird. Für die Berechnung der Voll-Leistung wird als Grundversorgung immer eine nach dem Näherungsverfahren ermittelte fiktive Rente der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet (Satz 2 Buchstabe f). Die Gesamtversorgung ergibt sich aus dem Versorgungssatz und dem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt. Für die Berechnung der

Voll-Leistung ist nach Satz 1 von dem höchstmöglichen Versorgungssatz auszugehen, nach den derzeitigen Versorgungsregelungen also von einem Brutto-Versorgungssatz von 75 vom Hundert bzw. Netto-Versorgungssatz von 91,75 vom Hundert.

Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist generell das durchschnittliche monatliche Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor dem Versicherungsfall. Nach Buchstabe b ist insoweit auf den Zeitraum vor dem Ausscheiden abzustellen. Für die Nettogesamtversorgung werden von diesem Bruttoentgelt fiktiv die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, die üblicherweise bei einem entsprechenden Arbeitnehmer abzuziehen wären. Das auf diese Weise ermittelte fiktive Nettoarbeitsentgelt wird mit dem Versorgungssatz multipliziert und ergibt dann die Nettogesamtversorgung.

Durch die Begrenzung der Voll-Leistung auf 100 vom Hundert wird verhindert, dass der Empfänger einer Zusatzrente eine höhere Leistung erhält als es nach den Versorgungsregelungen bei einem Verbleib im öffentlichen Dienst möglich wäre.

Zu Satz 2

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Vereinfachung wird allein auf den Versicherungsfall der Regelaltersrente abgestellt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1. Dieses Arbeitsentgelt ist auch maßgebend für das zur Berechnung der Grundversorgung anzuwendende Näherungsverfahren nach Buchstabe f.

Zu Buchstabe c

Zur weitgehenden Angleichung der Regelungen im öffentlichen Dienst an die der gewerblichen Wirtschaft werden diejenigen Regelungen des Gesetzes für Systeme der betrieblichen Altersversorgung in der gewerblichen Wirtschaft für anwendbar erklärt, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes dort ebenfalls gelten können.

Zu Buchstabe d

Nach den Versorgungsregelungen der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes ist im Versicherungsfall eine zwischenzeitige Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung bei der Berechnung der Versorgungsrente mit einem Gesamtbeschäftigungsquotienten zu berücksichtigen. Der Gesamtbeschäftigungsquotient bei einer Halbtagsbeschäftigung beträgt zum Beispiel 0,5. Der Gesamtbeschäftigungsquotient, der aus der Zeit der Beschäftigung bei dem öffentlichen Arbeitgeber ermittelbar ist, ist auch für die übrige Zeit, die in die Berechnung nach § 18 mit einfließt, zugrunde zu legen.

Zu Buchstabe e

Die in den Versorgungsregelungen der Zusatzversorgungseinrichtungen enthaltenen Regelungen zu Mindestleistungen in Form der Versicherungsrente und der Versorgungsrente auf Grund des Betriebsrentengesetzes fließen nicht in die Berechnung der Voll-Leistung ein, von der ein der Pflichtversicherungszeit entsprechender Teil als Zusatzrente zu zahlen wäre. Vielmehr ist in Nummer 4 festgelegt, dass die Versicherungsrente dem Berechtigten in voller Höhe zusteht. Auf diese Weise bleibt die insoweit bestehende eigentumsähnliche Position unangetastet. Die Versicherungsrente aufgrund des Betriebsrentengesetzes entspricht inhaltlich heute noch der Regelung des bisher geltenden § 18. Eine zu § 18 parallele Änderung der Versorgungsregelungen ist erforderlich. Zu den Mindestleistungen zählt auch die Mindestgesamtversorgung.

Zu Buchstabe f

In Abweichung von § 2 Abs. 5 Satz 2 wird für die Berechnung der anzurechnenden gesetzlichen Rente ausschließlich auf das bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen allgemein zulässige Verfahren (Näherungsverfahren) abgestellt. Allein dieses Verfahren ist geeignet, die notwendige Kongruenz zwischen der Gesamtversorgung und der anzurechnenden Rente herzustellen. Bei der Berechnung der Gesamtversorgung wird von einem durchgehenden Versicherungsverlauf ausgegangen, der zu dem höchstmöglichen Versorgungssatz führt. Auch das Näherungsverfahren geht von einer Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung während eines fiktiven Zeitraums von 45 Jahren aus. Darüber hinaus führt die Beschränkung auf das Näherungsverfahren zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung, die im Rahmen des Massenverfahrens der Zusatzversorgung eine wesentliche Rolle spielt.

Das Näherungsverfahren ist auch in Fällen anzuwenden, in denen die Grundversorgung aufgrund von Beiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder zu einer Lebensversicherung besteht.

Durch Satz 2 wird festgelegt, dass auch bei der Ermittlung der abzuziehenden Grundversorgung das Arbeitsentgelt nach Buchstabe b maßgebend ist. Die Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung ist dem Näherungsverfahren immanent. Zudem wird sichergestellt, dass auch bei einer Teilzeitbeschäftigung eine Rente in sachgerechter Höhe berücksichtigt wird. Liegt eine Teilzeitbeschäftigung innerhalb des Drei-Jahreszeitraums vor dem Ausscheiden vor, ist nach den Versorgungsregelungen das Entgelt zunächst auf ein Vollzeitentgelt hochzurechnen und anschließend mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten auf ein Teilzeitentgelt zu kürzen. Diese Berechnungsschritte werden auch bei der Ermittlung der Gesamtversorgung durchgeführt.

Zu Nummer 2

Da allein auf den Versicherungsfall der Regelaltersgrenze bei der Berechnung der Voll-Leistung abgestellt wird, bedarf es einer Abschlagsregelung für den Fall der vorzeitigen Inanspruchnahme der Leistung. Mit der vorzeitigen Inanspruchnahme sind eine längere Laufzeit und damit höhere

Kosten verbunden. Da diese Regelung auch Fälle der Erwerbsminderung erfasst, wird sie zur Vermeidung von Härten auf 18 vom Hundert begrenzt. Dies entspricht dem höchstmöglichen Abschlag bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer gesetzlichen Rente.

Zu Nummer 3

War ein Arbeitnehmer während seines Erwerbslebens bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt und hat er aufgrund dieser Beschäftigungsverhältnisse mehrere Ansprüche auf eine Zusatzrente, wird die Summe der Leistungen im Ergebnis auf den Betrag begrenzt, den ein nicht vorzeitig ausgeschiedener Arbeitnehmer höchstens erhalten könnte.

Zu Nummer 4

Der ausgeschiedene Arbeitnehmer erhält als Mindestleistung den Betrag, der den von ihm gezahlten Beiträgen bzw. des entsprechenden Teils des Entgelts entspricht.

Zu Nummer 5

Der Anspruch auf die Zusatzrente erlischt und ruht bzw. sie wird nicht geleistet unter denselben Voraussetzungen wie eine entsprechende Versorgungsrente. Als Mindestleistung ist jedoch die Versicherungsrente nach Nummer 4 vorgesehen.

Zu Nummer 6

Mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers steht die Höhe der Zusatzrente fest. Mögliche Minderungen bei einem Versorgungsfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres ergeben sich aus Nummer 2. Die Hinterbliebenen erhalten den in Nummer 6 genannten Anteil dieser Leistung.

Zu Nummer 7

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1.

Zu Absatz 3

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung Hamburgs und Bremens sind haushaltsfinanzierte Systeme, die auf gesonderter gesetzlicher Grundlage beruhen. Auf diese Systeme findet § 18 Abs. 2 generell entsprechend Anwendung mit den dort genannten Ausnahmen.

Die Leistungen nach dem Zweiten Ruhegeldgesetz beruhen nicht auf dem Gesamtversorgungssystem. Bei einem Ausscheiden wegen Eintritt des Versorgungsfalles wird für jedes volle Jahr der versorgungsfähigen Beschäftigungszeit ein bestimmter Vomhundertsatz der jeweils maßgebenden versorgungsfähigen Bezüge ohne Rücksicht auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Bei einem Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalles wird deshalb die für die tatsächlich abgeleisteten versorgungsfähigen Beschäftigungszeiten errechnete Leistung als unverfallbare Zusatzrente gezahlt.

Zu Absatz 4

Die Zusatzrente und die Leistung nach Absatz 3 werden jährlich zum 1. Juli um 1 vom Hundert angepasst. Von dieser Anpassung ist ausgeschlossen die Versicherungsrente nach Absatz 2 Nr. 4. Die Anpassung erfolgt nicht, wenn in dem jeweiligen Jahr die Versorgungsrenten nicht angepasst werden. Hierdurch wird vermieden, dass die Zusatzrente eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers sich günstiger entwickelt, als die eines Arbeitnehmers, der bis zum Versorgungsfall bei dem Arbeitgeber verblieben ist.

Zu Absatz 5

Diese Regelung vermeidet, dass der Berechtigte für denselben Zeitraum sowohl einen Anspruch auf Zusatzrente als auch einen Anspruch auf Versorgungs- oder Versicherungsrente nach der Versorgungsregelung geltend machen kann. Stattdessen ist nur die im Zahlbetrag höhere Leistung zu zahlen. Wegen der unterschiedlichen Anpassungen der Leistungen ist es durchaus möglich, zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles die eine Leistung zu zahlen und später die andere Leistung. Bei der Vergleichsbetrachtung sind mehrere Zusatzrenten zusammenzurechnen.

Zu Absatz 6

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 5 Satz 2.

Zu Absatz 7

Die Regelung gibt im Wesentlichen den schon bisher in Absatz 2 Nr. 3 bestehenden Rechtszustand wieder. Die Gleichstellung der bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen freiwillig Versicherten mit den Pflichtversicherten wird wieder eingeführt, nachdem diese Regelung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Rentenreformgesetz infolge einer fehlerhaften Umsetzung der Änderungsanträge zum ursprünglichen Gesetzentwurf irrtümlich gestrichen worden war.

Zu Absatz 8

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 18 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1.

Zu Absatz 9

Die Regelung soll sicherstellen, dass die unverfallbare Anwartschaft nach § 2 BetrAVG bei Personen, die aus einem Arbeitsverhältnis ausscheiden, in dem sie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei waren (z. B. Dienstordnungs-Angestellte), nicht geringer ist als die Anwartschaft, die sich aus einer Nachversicherung der versicherungsfreien Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben hätte. Damit wird eine zusätzliche Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und die damit in der Regel verbundene Überversorgung vermieden. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist verpflichtet, dem Träger der betrieblichen Altersversorgung im Versorgungsfall, die für die Vergleichsberechnung erforderliche Auskunft zu erteilen.

Zu § 30d (Übergangsregelung zu § 18)

Zu der Übergangsregelung zu § 18

Aufgrund des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes zum 1. Januar 2001 (Artikel 2) sind zur Vermeidung von Haushaltsbelastungen und von einem unangemessenen Verwaltungsaufwand Nachzahlungsansprüche ausgeschlossen. Die Neuberechnung bereits eingetretener Versorgungsfälle und die Berechnung zukünftiger Versorgungsfälle für Arbeitnehmer, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind, wird geregelt.

Der bisherige Text des § 30d ist durch dieses Gesetz entbehrlich geworden.

Zu Absatz 1

Aus Vereinfachungsgründen wird auf die am 31. Dezember 2000 geltenden Regelungen abgestellt. Die Berechnung der Leistung auf der Grundlage der maßgeblichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens gegolten haben, ist in Anbetracht der Komplexität und Vielschichtigkeit der Regelungen im Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, die auch innerhalb kürzerer Zeiträume weitgehenden Veränderungen unterliegen, heute kaum noch durchführbar. Insbesondere ist in diesem Massenverfahren die Zuhilfenahme der Datenverarbeitung unumgänglich. Eine Berechnung der Leistungen auf der Grundlage früherer Rechtszustände wäre jedoch nur noch durch manuelle Ein-

zelberechnung möglich. Dies würde einen unverhältnismäßigen Personal- und Kostenaufwand bedeuten. Durch den Halbsatz 2 wird deutlich gemacht, dass bei der Berechnung der Zusatzrente das nach den Versorgungsregelungen maßgebliche Entgelt zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu berücksichtigen ist.

Durch Unterabsatz 2 wird sichergestellt, dass bei Personen, die bereits vor der Rechtsänderung eine Zusatzrente erhalten haben, der bisher gezahlte Betrag nicht unterschritten wird.

Zu Absatz 2

Wird eine Versorgungsrente oder eine entsprechende Leistung bezogen, wird auf eine gesonderte Berechnung einer Zusatzrente und die Anrechnung der Versorgungsrente oder vergleichbaren Leistung nach § 18 Abs. 5 verzichtet. Den Arbeitnehmern entstehen hieraus keine Nachteile, da die Versorgungsrente oder die entsprechende Leistung wegen der Einbeziehung aller Pflichtversicherungszeiten in aller Regel höher ist als die Zusatzrente.

Zu Absatz 3

Auch für die Arbeitnehmer im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, die bei einer Zusatzversorgungseinrichtung nachzuversichern waren, findet eine Neuberechnung statt. Die Leistungen, die auf Nachversicherungen durch den Arbeitgeber beruhen, werden angerechnet.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Artikel 1 Nr. 01 – neu –

In Artikel 1 ist vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

’01. In § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Vom Geltungsbereich der §§ 7 bis 15 ebenfalls und insoweit ausgenommen sind juristische Personen, denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde Garantiezusagen für die Erfüllung der betrieblichen Altersversorgung gegeben haben.““

Begründung:

Aufgaben, an deren Erfüllung ein erhebliches staatliches Interesse besteht, werden zum Teil seit langem, im Übrigen zunehmend mehr aus der unmittelbaren staatlichen Verwaltung ausgegliedert und durch Institutionen mit nicht öffentlich-rechtlicher Rechtsform wahrgenommen (GmbH, e. V. etc.).

Nach geltendem Recht sind diese Einrichtungen Zwangsglieder der Insolvenzversicherung auch in solchen Fällen, in denen sich die Gebietskörperschaften verpflichtet haben – sei es aus bilanziellen Gründen, sei es, um den Betriebsübergang zu erleichtern –, im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Einrichtung für die Erfüllung der betrieblichen Versorgungszusagen einzutreten. Im Insolvenzfall würden diese Zusagen vorrangig vor der Insolvenzversicherung in Anspruch genommen werden. Dadurch kommen diese verbürgten Zusagen für die betriebliche Altersversorgung der Konkursunfähigkeit im Ergebnis gleich. Bisher von diesen Einrichtungen entrichtete Pflichtbeiträge werden gezahlt, ohne dass jemals eine Gegenleistung durch die Insolvenzversicherung in Betracht käme. Diesen Zustand zu beenden, entspricht dem Gebot, keine Leistung ohne Gegenleistung zu gewähren. Die dadurch frei werdenden Mittel helfen, Mehrbelastungen aus der gebotenen Anpassung des § 18 BetrAVG zumindest teilweise zu kompensieren.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 1 vor der Nummer 1 die Nummer 01 einzufügen, nicht zu.

Der Gesetzentwurf zu § 18 BetrAVG regelt die Höhe von Anwartschaften aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes bei vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers neu. Die bestehende Sonderregelung für den öffentlichen Dienst hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 15. Juli 1998 wegen des Verstoßes gegen die Artikel 3 und 12 GG für verfassungswidrig erklärt. Der Ergänzungsvorschlag des Bundesrates befasst sich demgegenüber mit den Vorschriften zur Insolvenzsicherung und steht in keinem Zusammenhang mit Gegenstand und Zweck dieses Gesetzgebungsverfahrens. Aus Sicht der Bundesregierung sollte sich der Gesetzentwurf auf die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 18 BetrAVG beschränken. Er scheint nicht geeignet, eine derart weitreichende andere Regelung aufzunehmen.

In der Sache ist der Vorschlag ferner aus folgenden Gründen zurückzuweisen:

Die Insolvenzsicherung des Betriebsrentengesetzes erfolgt in einem reinen Umlageverfahren und beruht damit auf dem Solidarsystem. Der Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) setzt jährlich einen einheitlichen Beitragssatz fest, der für große und kleine, wirtschaftlich starke und wirtschaftlich schwache Mitglieder gleichermaßen gilt. Für eine Differenzierung aufgrund einer tatsächlichen oder

vermeintlichen Sicherung der Versorgungsberechtigten durch Garantien, Pfandrechte, Bürgschaften etc. lässt das Solidarverfahren keinen Raum. Mit den Beiträgen zum PSVaG decken die Mitgliedsunternehmen nicht ein eventuell künftiges Ausfallrisiko für ihre eigenen Versorgungsberechtigten ab, sondern bezahlen nach dem Solidarprinzip den auf sie entfallenden Umlageanteil an bereits eingetretenen Schadenvolumina aufgrund der Insolvenz anderer Arbeitgeber.

Im Hinblick auf eine für die beitragspflichtigen Unternehmen weiterhin akzeptable Finanzierung ist darauf zu achten, dass die Gesamtbeitragsbemessungsgrundlage als Basis für die Beitragszahlungen zur Insolvenzsicherung nicht erodiert. Das schließt eine Sonderbehandlung von aus der unmittelbaren staatlichen Verwaltung ausgegliederten Institutionen aus, die im Zuge der Privatisierung in zivilrechtlicher Form weitergeführt werden. Nebenbei gilt es, die in den letzten 25 Jahren sehr effiziente Durchführung der Insolvenzsicherung auch künftig beizubehalten, was eine Prüfung der Sicherungen bei den einzelnen Unternehmen durch den PSVaG ausschließt.

Hinsichtlich der Kostenüberlegungen ist schließlich zu berücksichtigen, dass die Aufwendungen für die Insolvenzsicherung – ermittelt über eine repräsentative Auswahl von Mitgliedsunternehmen des PSVaG – bezogen auf den langjährigen durchschnittlichen Beitragssatz von 2 Promille – lediglich 0,17 % der gesamten Personalkosten betragen (vgl. Geschäftsbericht 1999 des PSVaG, S. 11).

